

Benutzungsordnung des Gemeindearchivs

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. 09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen - NArchG - vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. S. 129) hat der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 09.11.1995 folgende Benutzungsordnung des Gemeindearchivs beschlossen:

§ 1 Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Gemeindearchiv verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen der nachstehenden Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand in Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur in den Diensträumen eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivguts ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- (2) Die Nutzung des Archivguts erfolgt persönlich. Die Benutzer werden archivfachlich beraten.
- (3) Von vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang Reproduktionen angefertigt werden, soweit es im Rahmen des Dienstbetriebs möglich ist und der Erhaltungszustand der Vorlagen es zulässt.
- (4) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden oder deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Schriftliche Auskünfte aus Akten werden nur im Rahmen des dienstlich Vertretbaren erteilt.
- (6) In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivalien an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Die entstehenden Kosten trägt der Entleiher.
- (7) Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung des Archivs bedarf der Genehmigung der Gemeinde Salzhausen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gegenstandes der Benutzung zu stellen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Genehmigung widerrufen werden.

§ 4

Kosten der Benutzung

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, die durch die Benutzung des Gemeindearchivs veranlaßt werden (insbes. § 2 Abs. 3, 5 und 6), werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungssatzung erhoben.
- (2) Die Benutzung des Archivs zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen der Berufsausbildung ist frei.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Salzhausen, den 09.11.1995

(Dr. Quehl)
Bürgermeister

(Magdeburg)
Gemeindedirektor